

RS Vwgh 2021/12/14 Ro 2020/04/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2021

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3R E15202000
E3R E19400000
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/10 Auskunftspflicht
10/10 Datenschutz
10/10 Grundrechte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§6
DSG §§22
DSG §§24
EURallg
VwRallg
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art58
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art58 Abs1
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art58 Abs2
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art58 Abs3
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art58 Abs6
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art77
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art78
32016R0679 Datenschutz-GrundV Art79

Rechtssatz

In den Erläuterungen zu § 24 DSG wird ausgeführt, die in Kapitel VIII der DSGVO (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen) enthaltenen Regelungen würden zum besseren Verständnis - zumindest zum Teil - eine Durchführung ins nationale Recht erfordern. Dies betreffe in erster Linie die Art. 77 bis 79 DSGVO, die die Beschwerde und die Rechtsbehelfe regeln. Keiner Durchführung ins nationale Recht bedürften hingegen etwa Art. 81 und zum Teil auch Art. 83 DSGVO. In § 24 sollen im Rahmen der Durchführung des Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie die Grundsätze des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde geregelt werden. Diesbezüglich würden die bislang bereits in § 31 Abs. 3, 4, 7 und 8 DSG 2000 vorgesehenen Regelungen zum Teil beibehalten (vgl. AB 1761 BlgNR 25. GP, 15). Damit ist klargestellt, dass mit § 24 DSG die in Art. 77 DSGVO vorgesehene Individualbeschwerde ins nationale Recht übernommen wurde und dabei eine nähere Ausgestaltung erfuhrt. Demgegenüber wurde in den Erläuterungen zu § 22 DSG (vgl. AB 1761 BlgNR 25. GP, 14) Folgendes festgehalten: "Art.

58 Abs. 6 DSGVO, welcher die Möglichkeit bietet, dass jeder Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften vorsehen kann, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in den Art. 58 Abs. 1, 2 und 3 DSGVO aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt, wird nicht in das DSG übernommen, da diese Rechtsvorschriften gegebenenfalls jeweils mit der zugehörigen Materie geregelt werden müssen. Die Ausübung dieser Befugnisse darf jedoch dabei nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII der DSGVO beeinträchtigen." Aus den Erläuterungen geht damit zweifelsfrei hervor, dass die unterschiedliche Regelung der Individualbeschwerde und der amtsweit eingeleiteten Verfahren der Absicht des Gesetzgebers entsprach. Das Vorliegen einer planwidrigen Lücke ergibt sich daraus nicht. Auch ist nicht zu ersehen, inwiefern Art. 58 DSGVO, der einen relativ detaillierten Maßnahmenkatalog enthält, zu seiner Vollziehung einer Ergänzung im Wege einer analogen Anwendung des § 24 DSG bedürfe.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken
VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Gemeinschaftsrecht Verordnung
EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020040032.J03

Im RIS seit

01.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at